



II-8800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN... 18. Februar 1993.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

3979/AB

1993-02-18

zu 4031/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 18. Dezember 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4031/J betreffend Vollzug des Gesetzes zur Kennzeichnung von Tropenholz und Tropenholzprodukten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie werden Sie den ordentlichen Vollzug dieses Gesetzes gewährleisten?
2. Haben Sie bereits überprüft, ob österreichische Unternehmen dieser Kennzeichnungspflicht nachgekommen sind?
 Wenn ja, was sind die bisherigen Ergebnisse?
 Wenn nein, warum nicht?
3. Denken Sie an eine "Aktion Scharf", wonach das Ministerium selbst die Einhaltung der Kennzeichnung überprüft und im Falle der Nichteinhaltung rechtliche Schritte unternimmt?

- 2 -

Wenn ja, ab wann?

Wenn nein, warum nicht?

4. Uns ist bekannt, daß zahlreiche Unternehmen überhaupt nicht kennzeichnen. Was wollen Sie gegen diese Mißstände unternehmen?
5. Uns ist weiters bekannt, daß Unternehmen nicht gesetzeskonforme Kennzeichnungen anwenden (siehe beiliegende Kennzeichnung aus dem Möbelhaus Leiner). Wie gedenken Sie gegen diese ungesetzlichen Kennzeichnungen vorzugehen?
6. Werden Sie öffentlich bzw. den zuständigen österreichischen Unternehmen verkünden, daß die Kennzeichnung aufrecht bleibt und die Einhaltung ab sofort streng kontrolliert und vollzogen wird?

ad 1

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesgesetzes über die Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, (im folgenden kurz Tropenholzgesetz genannt), wurde nach Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftstreibenden die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Kennzeichnung von Tropenholz, BGBl. Nr. 539/1992, erlassen. Diese Verordnung trat gemeinsam mit dem Tropenholzgesetz am 1. September 1992 in Kraft.

Zur Durchführung der Bestimmungen über das Gütezeichen wurde gemäß § 6 des Tropenholzgesetzes der Tropenholzbeirat eingerichtet. Die konstituierende Sitzung des Tropenholzbeirates

- 3 -

fand am 11. Dezember 1992 statt. Nach der Erarbeitung der Kriterien für das Vorliegen einer nachhaltigen Nutzung können die Verordnungen gemäß § 4 und 5 des Tropenholzgesetzes erlassen werden.

ad 2 - 5

Aufgrund des Tropenholzgesetzes und der Kennzeichnungsverordnung hat seit 1. September 1992 jeder, der Tropenhölzer, Tropenholzprodukte oder Produkte, die Tropenholz beinhalten, an einen Verbraucher abgibt oder bewirbt, zu kennzeichnen. Das Tropenholzgesetz bestimmt in § 7, daß jeder, der für Tropenholz und Tropenholzprodukte keine Kennzeichnung verwendet, eine Verwaltungsübertretung begeht. Der Strafrahmen beträgt öS 5.000,-- bis öS 100.000,--.

Das Tropenholzgesetz trifft über die Kontrolle der Kennzeichnungspflicht keine spezielle Aussage. Es steht jedoch jederzeit frei, Wahrnehmungen über vermutete Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht von Tropenholz direkt an die örtlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde heranzutragen. Diese ist verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Wegen der Personalknappheit kann das Umweltministerium selbst keine Kontrollen der Kennzeichnungspflicht vornehmen. Sofern jedoch meinem Ressort konkrete Wahrnehmungen über einen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht mitgeteilt werden (Name und Anschrift des Unternehmens/der Filiale, Zeitpunkt der Wahrnehmung sowie Bezeichnung des Gegenstandes, an dem kein ordnungsgemäßes Kennzeichen angebracht wurde etc.), werden meine Beamten der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung übermitteln.

- 4 -

ad 6

Eine entsprechende Information ist nicht notwendig, da das Tropenholzgesetz wie alle anderen Gesetze bis zu einer allfälligen ordnungsgemäßen Aufhebung oder Änderung vollinhaltlich in Kraft bleibt. Bei Gesprächen mit den betroffenen Wirtschaftskreisen nehme ich jede Gelegenheit wahr, auf das Gesetz hinzuweisen.

Maria Fauers-Kallat